

Statuten Regionalverband Kolping Schweiz

Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

I. Name, Zweck, Ziele

Art. 1 Geltungsbereich

Unter Vorbehalt der im zweiten Absatz genannten Ausnahmen gelten die nachfolgenden allgemeinen Regionalstatuten nur, soweit sich der betreffende Regionalverband keine eigenen, besonderen Regionalstatuten gibt.

Besondere Regionalstatuten können nur an einer Generalversammlung geschaffen oder geändert werden, nach Bekanntgabe des Traktandums in der schriftlichen Einladung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie treten erst mit der Genehmigung durch die Verbandsleitung von Kolping Schweiz in Kraft.

Art. 2 Name und Struktur

Der Regionalverband von Kolping Schweiz ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff. Als Verbindung zwischen Kolpingsfamilien und Nationalverband ist er ein Glied von Kolping Schweiz.

Er umfasst die Kolpingsfamilien gemäss Beiblatt.

Die Verbandsleitung von Kolping Schweiz teilt die Kolpingsfamilien nach Anhören der Beteiligten in Regionen ein. Der Sitz des Regionalverbandes wird vom Regionalvorstand bestimmt.

Art. 3 Ziel und Zweck

Der Regionalverband hat nach den Bestimmungen des Generalstatuts zum Ziel:

- die Mitglieder zu unterstützen, sich als Christen in der Welt und damit im Beruf, in Ehe und Familie, in Kirche, Gesellschaft und Staat zu engagieren
- seinen Mitgliedern und der Gesellschaft Lebenshilfen anzubieten
- durch die Aktivitäten seiner Mitglieder und seiner Gruppierungen das Gemeinwohl im christlichen Sinne zu fördern und an der ständigen Erneuerung und Humanisierung der Gesellschaft mitzuwirken

Er fördert den Kontakt unter den Kolpingsfamilien durch Veranstaltungen und Kurse.

Er vertritt die Anliegen seiner Kolpingsfamilien an Führungstagungen von Kolping Schweiz, soweit sie diese nicht selber wahrnehmen können.

Er wirbt für die Ziele von Kolping Schweiz und unterstützt in Schwierigkeiten geratene Kolpingsfamilien in seiner Region.

Art. 4 Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel stammen aus den Beiträgen der Kolpingsfamilien, aus Zuwendungen, Aktionen und dem Ertrag des Vermögens sowie von Gönnern.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Regionalverbandes. Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied

Jede Kolpingsfamilie kann einem Regionalverband angehören. Dieser besteht aus mindestens 3 Kolpingsfamilien.

III. Organe

Art. 6

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Regionalvorstand
- c) die Revisoren

A Die Generalversammlung

Art. 7 Funktion und Struktur

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes.

Art. 8 Zusammensetzung

Jede Kolpingsfamilie wird an der Generalversammlung der Region durch 3 Delegierte vertreten.

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung ist jährlich innerhalb der ersten vier Monate durchzuführen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der zugehörigen Kolpingsfamilien oder zwei Drittel des Regionalvorstandes dies verlangen.

Art. 10 Ordentliche Geschäfte

An der Generalversammlung sind im Besonderen Versammlungsprotokolle, der Rechenschaftsbericht des Regionalpräsidenten, die Rechnungsablage und das Jahresprogramm zu behandeln, allfällige Wahlen vorzunehmen und die Beiträge der Kolpingsfamilien festzulegen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

Art. 11 Verfahren

Der Regionalvorstand wird mit Ausnahme des Regionalpräses oder der regionalen geistlichen Leitung von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt oder bestätigt. Im Vorstand darf keine Mehrheit einer einzelnen Kolpingsfamilie entstehen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat wenigstens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die Kolpingsfamilien sowie die Verbandsleitung haben das Recht, auf die Generalversammlung hin Anträge zu stellen. Diese sind dem Regionalvorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

B Regionalvorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Regionalvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Regionalpräses oder die regionale geistliche Leitung
- Regionalpräsident
- Kassier
- Aktuar
- evtl. Beisitzer

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Regionalpräses von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt oder bestätigt.

Im Vorstand darf keine Mehrheit einer einzelnen Kolpingsfamilie entstehen. Bei Stimmengleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

Art. 13 Aufgaben

Der Regionalvorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Regionalvorstand arbeitet zuhanden der Generalversammlung ein Jahresprogramm aus.

Der Regionalvorstand kommt nach eigenem Ermessen zu Versammlungen zusammen. Sie sollten dazu dienen, regionale Anlässe mit Kolping Schweiz und den Kolpingsfamilien zu koordinieren und einen guten Kontakt unter den Führungsleuten zu schaffen, ebenso über Angelegenheiten von Kolping Schweiz zu beraten.

Der Regionalvorstand unterstützt Kolping Schweiz in der Organisation und in der Werbung der Verbandsanlässe. Eine Delegation nimmt an der Generalversammlung von Kolping Schweiz und an allen anderen Zusammenkünften zwischen der Verbandsleitung und den Regionalvorständen teil.

Der Regionalvorstand ist verpflichtet, an Führungstagungen von Kolping Schweiz teilzunehmen.

Der Regionalvorstand kann zu seiner Unterstützung Interessengemeinschaften (Jugend, Familien, Senioren) einsetzen. Diese sind dem Regionalvorstand gegenüber verantwortlich.

Art. 14 Regionalpräses oder regionale geistliche Leitung

Der Regionalpräses bzw. die regionale geistliche Leitung wird auf Antrag des Regionalvorstandes von der Verbandsleitung bestätigt.

Er arbeitet im Vorstand mit und fördert das religiöse Handeln im öffentlichen Leben.

Er fördert nach Möglichkeit die Verbundenheit der Präsidis bzw. der geistlichen Leitung der angeschlossenen Kolpingsfamilien.

Er unterstützt und pflegt den Kontakt mit dem Präses bzw. der geistlichen Leitung der Kolpingsfamilien seiner Region und mit dem Nationalpräses oder der nationalen geistlichen Leitung von Kolping Schweiz.

Art. 15 Regionalpräsident

Der Regionalpräsident steht dem Regionalverband vor und vertritt den Regionalverband gegen aussen. Er beruft die Generalversammlung ein und leitet diese wie die Sitzungen des Regionalvorstandes. An der Generalversammlung legt er einen Jahresbericht vor.

Art. 16 Regionalkassier

Der Kassier hat alle finanziellen und buchhalterischen Angelegenheiten zu erledigen. Jahresrechnung, Bilanz und Budget unterbreitet er vor der Generalversammlung dem Vorstand. Bei Amtswechsel sind alle Akten dem Nachfolger weiterzugeben.

Art. 17 Regionalaktuar

Der Aktuar hat von jeder Vorstandssitzung und jeder Generalversammlung ein Protokoll zu erstellen. Die Akten sind vom Aktuar zu verwalten und seinem Nachfolger weiterzugeben. Die Generalversammlungs- und die Vorstandsprotokolle sind möglichst ab Gründung aufzubewahren.

C Revisoren

Art. 18 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren sollten nicht Mitglieder der gleichen Kolpingsfamilie wie der Kassier sein.

Die Revisoren haben die Buchführung zu prüfen, sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte zu vergewissern und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Ersatzweise kann für die Rechnungsprüfung eine Revisionsstelle beauftragt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

Der Regionalverband wird aufgelöst, wenn die Zahl der angehörigen Kolpingsfamilien unter drei sinkt. In diesem Fall ist die Verbandsleitung sofort davon in Kenntnis zu setzen. Der Kassier hat eine Abschlussbilanz zu erstellen.

Nach Anhören der verbliebenen Kolpingsfamilien beschliesst die Verbandsleitung über die endgültige Auflösung des Regionalverbandes, die Verwendung der Vermögenswerte sowie die Aufbewahrung des Archivs.

Die verbliebenen Kolpingsfamilien werden in einen andern Regionalverband eingegliedert.

Art. 20 Inkrafttretung, Übergangsregelung und Statutenanpassung

Diese Regionalstatuten treten durch Beschluss der Generalversammlung von Kolping Schweiz vom 11. September 2021 in Goldau in Kraft und ersetzen die bisherigen Regionalstatuten.

Bezüglich der Zusammensetzung und der Aufgabenteilung des Regionalvorstandes gilt eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2024, innert welcher die Verhältnisse den neuen Statuten angepasst werden müssen.

Regionalverbände, die schon bisher besondere Statuten hatten oder künftig haben wollen, müssen diese bis zum 1. Januar 2024 der Verbandsleitung zur Genehmigung unterbreiten. Für eigene Regionalstatuten sind die Art. 1, 2, 3, 20 der Regionalstatuten zwingend.

Erich Reischmann

Theres Keiser

Präsident Kolping Schweiz

Mitglied der Verbandsleitung
Kolping Schweiz